

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zzt. gültigen Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer nach § 6 Abs. 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Straßenreinigungspflicht.

Folgende Verkehrsfläche soll gewidmet werden:

- a) Erschließungsstraße „**Everdings Kamp**“
Gemarkung Osterwick Flur 15 Flurstück 644 zur Größe von 515 qm.

Der von der Straße „Everdings Kamp“ erschlossene Teil des Baugebietes umfasst die westlich und nördlich gelegene Häuserreihe sowie die südlich direkt an der Straße angrenzenden beiden Grundstücke Gemarkung Osterwick Flur 15 Flurstück 648 (Hausnummer 1) und Flurstück 649 (Hausnummer 3).

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist schraffiert dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Everdings Kamp“ wurde im Jahr 2016 abgeschlossen und abgenommen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

Da die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach dem StrWG NRW somit erfüllt sind, kann nunmehr die Widmung der Straße einschließlich der im Einzelnen festgelegten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise verfügt werden.

Die Widmung ist Voraussetzung für die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen, somit kann nach Rechtskraft der Widmung die Veranlagung der vorgenannten Erschließungsanlage nach BauGB vorgenommen werden.

Die vorgenannte Straße wurde im Rahmen eines Erschließungsvertrages entsprechend den gemeindlichen Vorgaben durch den Grundstückseigentümer erstellt und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Gemeinde Rosendahl übertragen. Demzufolge war ein Erschließungsbeitrag seitens der Gemeinde Rosendahl nicht zu erheben. Der seinerzeitige Verkaufspreis einschließlich des Erschließungsbeitrages wurde in dem Erschließungsvertrag festgelegt und orientierte sich an dem gemeindlichen Verkaufspreis für Wohnbaugrundstücke.

Die Widmungen wird zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl wirksam.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Kortüm
Stabsstelle
Grundstücksmanagement
und Wirtschaftsförderung

Gottheil
Bürgermeister

Anlage:

Anlage zur SV X/388